

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
A 13 - Amt für Kultur und
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

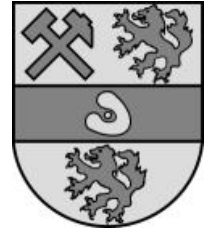
Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung





Am Sitzungstag erhalten Sie vor Ort auf Basis der zu diesem Zeitpunkt geltenden Coronaschutzverordnung Hinweise, ob und in welchem Umfang die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung besteht und auf welche Mindestabstände zu achten ist.

Nach aktueller Coronaschutzverordnung müssen derzeit alle Personen für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen den Nachweis erbringen, dass sie vollständig geimpft oder genesen sind. Anderenfalls ist ein negativer Antigen-Schnelltest/PCR-Test vorzulegen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Der entsprechende Nachweis ist dem/der Schriftführer/in vor der Sitzung vorzulegen.

Alternativ besteht am Sitzungsort bis auf Weiteres für alle nicht immunisierten Teilnehmer/innen die Möglichkeit zur Durchführung eines beaufsichtigten kostenlosen Selbsttests (ohne Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung). Hierbei ist die bei der Auswertung der Selbsttests erforderliche Wartezeit mit Blick auf den rechtzeitigen Sitzungsbeginn zu berücksichtigen.

Es wird darum gebeten, dass alle Rats-/Ausschussmitglieder sowie Bürger/innen mit Krankheitssymptomen oder solche, die Rückkehrende aus Risikogebieten sind, den Sitzungen fernbleiben.

Öffentliche Bekanntmachung

der **5. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am Donnerstag, 25.11.2021, 18:00 Uhr**, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bestellung eines Schriftführers für die Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Alsdorf
3. Fragestunde für Einwohner/innen
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse und der noch nicht ausgeführten Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen
5. Klimafolgenanpassungsstrategie (KLAS)
hier: Beschluss über die Klimafolgenanpassungsstrategie als städtebauliches Entwicklungskonzept
6. Bebauungsplan Nr. 211 - 4. Änderung - Robert Koch Straße
 - a) Beschluss über die vorgebrachten Anregungen aus der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 211 - 4. Änderung - Robert Koch Straße
 - b) Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 211 - 4. Änderung - Robert Koch Straße

7. Bebauungsplan Nr. 373 - Am alten Viktoria Sportplatz -
 - a) Beschluss über die vorgebrachten Anregungen aus der informellen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
 - b) Billigung des Bebauungsplanentwurfes
 - c) Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 373 - Am alten Viktoria Sportplatz -
8. 9. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt gebildeten Ausschüsse sowie für den Bürgermeister
9. Stand der Baumaßnahmen
10. Entwurf der Haushaltssatzung 2022;
hier: Produktbereich 12 - Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
11. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung gefassten Beschlüsse
2. Bebauungsplan Nr. 11- Broicher Siedlung Ost -
hier: Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11
3. Bebauungsplan Nr. 12 (Alsdorf, Florianstraße)
hier: Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12
4. Bebauungsplan Nr. 329- Am Tierpark -
hier: Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 329
5. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 11.11.2021

gez. Plum
Vorsitzender des Ausschusses
für Stadtentwicklung

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister

Wir bilden aus!

Die Zukunft im Visier

Ausbildung bei der Stadt Alsdorf

Die Stadt Alsdorf (ca. 48.000 Einwohner), als größte Trägerin von Kindertageseinrichtungen/Familienzentren im Stadtgebiet, führt zurzeit sieben Einrichtungen, in denen alle Betreuungsformen – dreijährige Kinder bis zur Einschulung, unter dreijährige Kinder und Kinder mit Förderbedarf – angeboten werden.

In allen städtischen Kindertageseinrichtungen/Familienzentren sucht die Stadt Alsdorf für
das Ausbildungsjahr 2022

Erzieher/innen (m/w/d) im Anerkennungsjahr
Einstellungstermin: **01.08.2022**

Einstellungsvoraussetzungen:

- Nachweis über den ersten Teil der Berufsabschlussprüfung für Erzieher/innen

Geboten wird

- eine professionelle und kompetente Anleitung und Begleitung durch das Anerkennungsjahr,
- ein offenes Team,
- Fortbildungen.

Das Entgelt richtet sich nach dem Tarifvertrag für Praktikanten/Praktikantinnen des öffentlichen Dienstes (TVPöD).

Erwartet wird

- Begeisterung und persönliches Engagement für den Beruf,
- Flexibilität und Kreativität im Umgang mit den Anforderungen des Alltags in einem Familienzentrum,
- Einfühlsamkeit und Geduld im Umgang mit den individuellen Bedürfnissen der Kinder,
- Bereitschaft, in einem Team zu arbeiten und die Teamkollegen/Teamkolleginnen tatkräftig zu unterstützen,
- Offenheit für Neues und die Aktivität an der ständigen Konzeptweiterentwicklung mitzuwirken,
- eine offene und aktive Zusammenarbeit mit den Eltern.

Näheres zu den städtischen Familienzentren finden Sie unter www.kita-alsdorf.de.

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte **bis zum 30.11.2021** online über die Plattform www.interamt.de. Die Ausschreibung finden Sie unter der Stellen ID 706471.

Bitte füllen Sie dort den Bewerbungsbogen vollständig aus.

Bei Rückfragen zum Tätigkeitsfeld steht Ihnen die stellvertretende Amtsleiterin des A 51 – Jugendamtes, Frau Sabine Schäfer, Tel. 02404/50-448 gerne zur Verfügung.

In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten können Sie sich an den Leiter des A 11 - Personalamt, Herrn Andreas Schäfer, Tel. 02404/50-313, wenden.

In Vertretung:

gez.

Kahlen

Erster Beigeordneter

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister

Wir bilden aus!

Die Zukunft im Visier

Ausbildung bei der Stadt Alsdorf

Die Stadt Alsdorf (ca. 48.000 Einwohner), als größte Trägerin von Kindertageseinrichtungen/Familienzentren im Stadtgebiet, führt zurzeit sieben Einrichtungen, in denen alle Betreuungsformen – dreijährige Kinder bis zur Einschulung, unter dreijährige Kinder und Kinder mit Förderbedarf – angeboten werden.

In allen städtischen Kindertageseinrichtungen/Familienzentren sucht die Stadt Alsdorf für
das Ausbildungsjahr 2022

Auszubildende zur/zum Erzieher/in (m/w/d) – PIA (praxisintegrierte Ausbildung)
Einstellungstermin: 01.08.2022

Einstellungsvoraussetzungen:

- Fachhochschulreife in der Fachoberschule für Sozial- und Gesundheitswesen oder Fachhochschulreife und Abschluss der Höheren Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen
- oder**
- Für BewerberInnen, die ein Abgangszeugnis der gymnasialen Oberstufe vorweisen gilt folgendes: In der Regel wird mit diesem Zeugnis der Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife bescheinigt. Ein Zusatz weist darauf hin, in welchem Umfang noch Praktika abzuleisten sind (z.B. 6 oder 12 Monate) Diese Praktika müssen zunächst absolviert werden, um die Fachhochschulreife zu erlangen. Anschließend müssen die BewerberInnen noch ein zusammenhängendes Praktikum von 240 Std in einer sozialpädagogischen Einrichtung erbringen.
 - Fachhochschulreife (die nicht im Sozial- und Gesundheitswesen erworben wurde), wenn ein Nachweis über ein zusammenhängendes Praktikum vom 240 Std. in einer sozialpädagogischen Einrichtung erbracht wird
- oder**
- Abgeschlossene Hochschulreife, wenn ein Nachweis über ein zusammenhängendes Praktikum von 240 Std. in einer sozialpädagogischen Einrichtung erbracht wird

oder

- abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung (Kinderpfleger/in, Sozialassistent/in o.ä.) von mind. zweijähriger Dauer

oder

- abgeschlossene nicht einschlägige Berufsausbildung von min. zweijähriger Dauer, wenn ein Nachweis über ein zusammenhängendes Praktikum von 240 Std. in einer sozialpädagogischen Einrichtung erbracht wird

oder

- eine mind. 5-jährige Vollzeittätigkeit im sozialpädagogischen Bereich

Ausbildungsdauer: 3 Jahre

Geboten wird

- eine professionelle und kompetente Anleitung und Begleitung durch die Ausbildung,
- ein offenes Team,
- Fortbildungen.

Die Ausbildungsvergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Besonderer Teil Pflege (TVAöD-Pflege).

Erwartet wird

- Begeisterung und persönliches Engagement für den Beruf,
- Flexibilität und Kreativität im Umgang mit den Anforderungen des Alltags in einem Familienzentrum,
- Einfühlsamkeit und Geduld im Umgang mit den individuellen Bedürfnissen der Kinder,
- Bereitschaft, in einem Team zu arbeiten und die Teamkollegen/Teamkolleginnen tatkräftig zu unterstützen,
- Offenheit für Neues und die Aktivität an der ständigen Konzeptweiterentwicklung mitzuwirken,
- eine offene und aktive Zusammenarbeit mit den Eltern.

Näheres zu den städtischen Familienzentren finden Sie unter www.kita-alsdorf.de.

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte **bis zum 30.11.2021** online über die Plattform www.interamt.de. Die Ausschreibung finden Sie unter der Stellen ID 706501. Bitte füllen Sie dort den Bewerbungsbogen vollständig aus.

Bei Rückfragen zum Tätigkeitsfeld steht Ihnen die stellvertretende Amtsleiterin des A 51 – Jugendamtes, Frau Sabine Schäfer, Tel. 02404/50-448 gerne zur Verfügung.

In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten können Sie sich an den Leiter des A 11 - Personalamt, Herrn Andreas Schäfer, Tel. 02404/50-313, wenden.

In Vertretung:

gez.

Kahlen

Erster Beigeordneter

Haushaltssatzung vom 10.02.2021

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung der Volkshochschule Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG § 4 ff) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) und des § 22 der Zweckverbandssatzung i.d.F. vom 13.6.2007 (Amtliche Mitteilungen Kreis Aachen Nr. 13 vom 31.7.2007, S. 20) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen am **10.02.2021** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.705.683 €
------------------------------	--------------------

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.933.723 €
-----------------------------------	--------------------

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.705.683 €
----------------------------------------------------------------------	--------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.926.723 €
----------------------------------------------------------------------	--------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
-----------------------------------------------------------------	------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.600 €
-----------------------------------------------------------------	-----------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
------------------------------------------------------------------	------------

Gesamtbetrag der Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
----------------------------------------------------------------	------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Jahresfehlbetrag, der aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden soll,
wird auf **228.040 €**
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans
wird auf **0 €**
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,- € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf insgesamt **100.000,00 €**
festgesetzt.

§ 7

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte das Budget. Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen Produktverantwortlichen. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
2. Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen innerhalb der Produkte sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen. Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem. § 21 KomHVO NRW gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. Bei Mindererträgen/-einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
4. Ausgenommen von der Haushaltsbewirtschaftung im jeweiligen Budget werden Personalaufwendungen, für die produktübergreifend ein Deckungsring bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Personalaufwendungen gebildet wird.
5. Der Vorstandsvorsteher entscheidet gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 83 Abs. 2 GO NRW über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Es wird festgelegt, dass überplanmäßige Ausgaben unerheblich sind, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz von 2.500,- € nicht überschreiten. Sie sind der Verbandsversammlung jährlich zur Kenntnis zu bringen.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

6. Ein Nachtragshaushalt ist unverzüglich aufzustellen, wenn

- ein Jahresfehlbetrag von mehr als 10 % des Gesamthaushaltsvolumens der Erträge und Aufwendungen entstehen wird,
- Steigerungen der Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 10 % im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen vorliegen.

Alsdorf, 20.01.2021

Aufgestellt:

Festgestellt:

gez.: Jana Blaney

gez.: Hubert Philippengracht

VHS-Leitung

Verbandsvorsteher

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Hiermit bestätige ich gemäß § 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.06.1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332), dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.02.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S.621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b) erforderliche Genehmigung ist vom Städtereionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Verfügung vom 24.06.2021 erteilt worden.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Volkshochschule Nordkreis Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 11.11.2021

gez.: Hubert Philippengracht
Verbandsvorsteher